

OFFERT- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN FÜR SPRITZBETONARBEITEN

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Es gelten folgende Normen und Bestimmungen für die Ausführung von Spritzbetonarbeiten: SIA 118, SIA 118/267, SIA 262.611 und SIA 262.612.

Die nachfolgenden INFRA-Bedingungen gelten, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Offertunterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfall vor Vertragsabschluss geregelt werden.

- 1.2 Der Offerte liegen die am Eingabedatum gültigen Löhne, Reisespesenvergütungen, Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe und Transporte sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde.

Erhöhungen bzw. Ermässigungen werden nach dem Objektindexverfahren OIV oder nach einem anderen mit dem Auftraggeber vereinbarten Verfahren verrechnet.

- 1.3 Die Zahlungsfristen werden durch Art. 190 der SIA-Norm 118 geregelt.

- 1.4 Zum Zeitpunkt des nicht im Voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung resp. des Baubeginns muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.

- 1.5 Vorbehaltlich anderslautender Angaben gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.

- 1.6 Abzüge für die Reinigung von Baustelle und Zufahrtswegen, Bruchscheiben, anteilmässige Abrechnung usw. kommen nicht zur Anwendung.

- 1.7 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie einer Bauwesenversicherung durch den Auftraggeber, zu seinen Lasten, wird empfohlen, insbesondere hinsichtlich Schäden an der Bausache sowie an umliegenden, untermauerten Bauten, die üblicherweise nicht durch die Firmenhaftpflichtversicherung gedeckt sind.

- Einholung der Bewilligungen und Zahlung eventuell anfallender Gebühren für die Benützung von öffentlichem Grund oder fremden Grundstücken.

- Bereitstellung der Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube in max. 50 m Distanz vom Installationsort für:

- Strom 380 Volt, KW
- WasserZoll, bar

- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten.

- Entfernen von Hindernissen, wie alte Fundamente, Leitungen usw.

- Zufahrten (Gefälle < 15 %, Breite > 3 m), Rampen, Bauwände sowie deren Signalisationen und Beleuchtung.

- Installationsplatz und Arbeitsplanum in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten.

- Vorbereiten des Arbeitsplenums in Absprache mit dem Auftragnehmer für Spezialarbeiten, mit Mindestbreite von 3,00 m, sowie Schutzgerüste, Gerüste und Arbeitsbrücken.

- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen.

- Abpumpen und Ableiten von Niederschlags- und Bodenwasser.

2. SPARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

- 2.1 Der Abstand zwischen den beiden Lagen eines Doppelgitters muss vom Ingenieur klar definiert werden.

2.2

- 2.2 Laden, Transport und Abfuhr der Spritzbetonabfälle sowie die Deponiegebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.8 Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig vor Beginn der Betonspritzarbeiten, zu seinen Lasten, folgende Leistungen:

2.3 Für das Ausmass gilt die SIA-Norm 118/267 sowie die gültige Fassung des NPK.

2.4 Vorbehaltlich genauerer Angaben in den Offertunterlagen sind folgende Einsätze und Lieferungen in der Offerte eingerechnet:

..... St. Einsätze Zementmörtelspritzen

2.5 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt sind:

- Gelieferte Betonmenge, die dasfache der theoretischen Menge übersteigt.
- Feinabgleichen und Abrichten der Wände vor dem Zementmörtelspritzen.
- Einsatz eines Betonmischfahrzeugs für den Transport und den Einbau des Zementmörtels.
- Vom Auftraggeber angeordnete Bauunterbrüche.
- Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörden (Baupolizei, Bausicherheit, Amt für Umwelt usw.).
- Schneeräumung sowie die Kosten für die Unterbrechung bzw. Fortsetzung der Arbeiten bei Temperaturen unter 0° C.
- Mehraufwendungen für Transport und Ausführung aufgrund von in Kleinettappen ausgeführten Arbeiten.
- Aufbereitung und Beseitigung alkalischer Abwässer.
- Mehraufwendungen für den Einsatz von Hebezeugen bei Fehlen von Zufahrten zum Arbeitsplanum.

3. DIVERSES

3.1 Nach Beendigung der Arbeiten gemäss den SIA-Normen 267 und 118/267 gehen die Arbeiten in die Obhut und Verantwortung des Auftraggebers über.

3.2 Bei temporären Bauwerken kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.

4. REGIE-ANSÄTZE (EXKL. MWST)

4.1 Personal

- Bohrmeister pro Stunde Fr.
- Bohr-Teamleiter pro Stunde Fr.
- Bohrarbeiter pro Stunde Fr.
- Bohr-Hilfsarbeiter pro Stunde Fr.

4.2 Geräte (ohne Bedienung)

- Zementmörtelspritzmaschine, Typ:
- Betrieb pro Stunde Fr.
- Wartezeit pro Stunde Fr.
- Silo, Typ:
- Betrieb pro Stunde Fr.
- Wartezeit pro Stunde Fr.
- Kompressor, Typ:
- Betrieb pro Stunde Fr.
- Wartezeit pro Stunde Fr.
- Fr.
- Fr.
- Fr.
- Fr.

4.3 Weitere Regiepreise für Personal und Geräte gemäss Tarif VSGS resp. SBV.

Der Unternehmer:

....., den